



Lübeck, 16. September 2021

Erste Anpassung

Zum 20. September wurde seitens der Landesregierung Schleswig-Holstein eine neue Sars-CoV2-BekämpfungsVO beschlossen. In diesem Zusammenhang hat der Landeswahlleiter Schleswig-Holstein auch die Handreichung zur Umsetzung der BekämpfungsVO aktualisiert.

Für das nachfolgende Hygienekonzept ergibt sich folgende Änderungen;

- die Notwendigkeit der Kontaktdatenerhebung bei Personen der Öffentlichkeit (z.B. Wahlbeobachter, siehe Absatz 13) entfällt.

Für weitere Details ist die aktuelle Fassung der Handreichung zur Ordnung im Wahlraum ist online

unter <https://www.luebeck.de/de/rathaus/politik/wahlen/wahlhelfer-innen-informationen.html> nachlesbar.

Weitere Anpassungen können folgen, deshalb wurde auf einen vollständigen Ausdruck der aktuellen Fassung verzichtet.

Lübeck, 13. September 2021

Hygienekonzept für die Durchführung der Bundestagswahl am 26. September 2021

Umsetzung des § 5f Corona-Bekämpfungsverordnung

Bei der Durchführung von Wahlen unter Pandemiebedingungen gilt es, die beteiligten Personen vor einer Ansteckung mit COVID-19 zu schützen und die Verbreitung des Virus möglichst zu verhindern. Die ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Bundestagswahl am 26. September 2021 ist auch bei Einhalten von Infektionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

1. Grundlage

Das nachfolgende Hygienekonzept berücksichtigt die Hinweise des Landeswahlleiters Schleswig-Holstein zur Umsetzung des § 5f der Corona-Bekämpfungsverordnung, Stand 02.09.21 (Anlage A).

2. Auswahl und Anzahl der Wahllokale

Um im Wahllokal Hygiene- und Abstandsregelungen einhalten zu können, wurden die Räumlichkeiten auf deren Eignung im Vorfeld durch das Team Wahlen geprüft.

Für alle Wahllokale und Auszählräume gilt grundsätzlich:

- Einhalten der Abstandsregeln (1,5 Meter),
- Tragen einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Gesichtsmaske,
- regelmäßige und ausreichende Lüftung alle 20 Minuten,
- Händedesinfektion,
- regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden sowie
- Information über die geltenden Hygienevorschriften.

Sämtliche Hygienevorschriften gelten für Wähler und Wahlhelfer gleichermaßen!

Mit Blick auf den erwarteten erhöhten Briefwahlanteil wurde die Anzahl der Briefwahllokale erhöht. So soll sichergestellt werden, dass der Briefwahlvorstand einen ähnlichen Auszählungsumfang, wie der Urnenwahlvorstand hat. Dadurch sind in der Summe mehr Personen eingesetzt, diese müssen aber weniger Zeit als Gruppe in einem Raum verbringen.

Die Adressen der Wahllokale sind der Anlage B zu entnehmen.

3. Ausstattungen des Wahllokals

Zum vorsorglichen Schutz vor dem Coronavirus werden die Wahlvorstände mit den folgenden Gegenständen und Hilfsmitteln ausgestattet:

- FFP2 Masken, bis zu 5 Masken pro Wahlhelfer
- medizinische Schutzmasken für Wahlhelfer und bei Bedarf für Wählerinnen und Wähler
- ausreichende Anzahl an Kugelschreibern für die personenbezogene Nutzung (keine Mehrfachnutzung durch andere Personen)
- Händedesinfektionsmittel für Wahlhelfer
- Desinfektionstücher zum Reinigen
- Antigen-Schnelltest
- DIN A4 Aushang allgemeine Verhaltensregeln (siehe Anlage C)
- DIN A4 Aushang max. Personenanzahl im Wahlraum (siehe Anlage D)

Ferner sind im Eingangsbereich des Gebäudes, in welchem Wahlräume eingerichtet werden vorhanden;

- 1 Aushang (Plakat) zu den allgemeinen Verhaltensregeln (siehe Anlage C)
- 1-2 Handdesinfektionsspender am Gebäudeeingang

Auf den Einsatz von Spuckschutzwänden als Tischaufsatz oder als Trennwände wurde verzichtet. Die Wirksamkeit ist nur gegeben, wenn sich die gegenüber befindlichen Personen beide auf gleicher Höhe begegnen, d.h. wenn z.B. beide sitzen. Die Wahlberechtigten bewegen sich im Raum von der Stimmzettelausgabe zur Wahlkabine und zur Wahlurne.

4. Es gelten folgende organisatorische Vorgaben und persönliche Verhaltensregeln

- Wegen der langen Aufenthaltsdauer im Wahllokal ist es erforderlich, dass die Mitglieder der Wahlvorstände negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen und asymptomatisch sind.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes weisen sich untereinander das Vorliegen eines negativen Testergebnisses oder das Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach. Denkbar ist, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes die Nachweise beim Vorsitzenden vorlegen und der Vorsitzende seinen Nachweis bei seinem Stellvertreter vorlegt. Sicherzustellen ist in jedem Falle ein „Vier-Augen-Prinzip“.

Liegt keiner der drei genannten Nachweise vor oder es treten mögliche Krankheitssymptome auf, ist eine Selbsttestung vor Ort erforderlich. Auch hier gilt das „4-Augen-Prinzip“.

Sofern der Antigen-Schnelltest positiv ausfällt, hat diese Person das Wahlgebäude umgehend zu verlassen, auch dies ist in einer Anlage zur Wahl Niederschrift zu vermerken. Da auch die Mitglieder der Wahlvorstände untereinander die Hygieneregeln und insbesondere das Abstandsgebot einhalten müssen, muss bei einem positiven Testergebnis im Regelfall nicht der gesamte Wahlvorstand ausgetauscht werden.

Verweigert ein Mitglied eines Wahlvorstandes sowohl die Vorlage eines Nachweises als auch die beaufsichtigte Testung vor Ort, ist diese Person auszuschließen. Der Ausschluss

von Mitgliedern des Wahlvorstands sowie die Ersetzung durch Wahlberechtigte ist in einer Anlage zur Wahlniederschrift unter Gliederungspunkt „2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung“ zu vermerken.

- Im Gebäude, in dem das Wahllokal untergebracht ist, ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Wenn es die Verhältnisse im Wahlgebäude notwendig machen, sind die Bewegungsflächen zu kennzeichnen.
- Es besteht im Rahmen der aktuellen Corona-Bestimmungen Maskenpflicht. Der Wahlvorstand kann Wählerinnen und Wähler zur kurzfristigen Abnahme auffordern, sofern dies zur Identifizierung erforderlich ist.

Das Gesichtsverhüllungsverbot (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BWO), das zur Wahrung der staatlichen Neutralität der Wahlorgane geschaffen wurde, bezieht sich nicht auf Mund-Nasen-Bedeckungen, die aus Gründen des Infektionsschutzes getragen werden. Der Wahlvorstand kann auch Wählerinnen und Wähler zur kurzzeitigen Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung auffordern, sofern dies zur Identifizierung erforderlich ist (Vorlage von Ausweisdokumenten anstelle der Wahlbenachrichtigung).

- Im Wahlraum sind neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes nur maximal so viele Wählerinnen/Wähler zugelassen, als Wahlkabinen im Wahllokal vorhanden sind. Der Wahlvorsteher/Die Wahlvorsteherin oder seine/ihre Stellvertretung haben die Einhaltung zu gewährleisten.
- Die sanitären Einrichtungen sind mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet.
- Im Eingangsbereich zum Wahllokal werden Desinfektionsmittelspender bereitgestellt.
- Wähler und Wählerinnen können eigene Kugelschreiber verwenden.
- Die Tische mit den Wahlkabinen sind vom Wahlvorstand regelmäßig zu desinfizieren.
- Generell ist für eine ausreichende und regelmäßige Lüftung des Wahlraumes durch den Wahlvorstand (20-Minuten-Takt) zu sorgen. Vor der Nutzung als Wahllokal ist eine mindestens 15-minütige Lüftung vorzunehmen.
- Vor jedem Wahllokal werden vom Wahlvorstand zusätzlich zur Gebäudeeingangsbeschilderung Aushänge mit den Hinweisen zu den Abstandsregeln, sowie zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes ausgehängt.

5. Maßnahmen während der Wahlhandlung

Der Wahlvorstand in seiner Gesamtheit trägt für die ordnungsgemäße Einhaltung aller Regelungen Sorge. Er achtet in und vor dem Wahllokal auf die Einhaltung der Corona bedingten Vorgaben und regelt bei Bedarf den Zugang zum Wahllokal.

Im Wahlraum dürfen sich zeitgleich zusätzlich zu den Wahlhelfern nur so viele Wähler und weitere an der Wahl beteiligte Personen aufhalten, wie Wahlkabinen zur Verfügung um die Abstandsregel von mindestens 1,5 m gewährleisten zu können. Bildet sich vor dem Wahlraum eine Warteschlange oder vor dem Wahlgebäude ist auch hier die Abstandsregel einzuhalten und ggf. darauf hinzuweisen.



Im gesamten Wahlgebäude muss eine medizinische Maske oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP 2, KN 95, N 95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden.

Diese Verpflichtung besteht nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
2. Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer solchen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. In diesem Fall ist zwingend ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Für Wählerinnen und Wähler, die ihre Mund-Nase-Bedeckung vergessen haben, wird eine ausreichende Anzahl an Mund-Nase-Bedeckungen im Wahllokal bereitgehalten.

Wählerinnen und Wähler, die keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, ist die Wahlhandlung zu ermöglichen.

Wählerinnen und Wählern, die Krankheitssymptome zeigen, ist die Wahlhandlung unter Beachtung des Eigenschutzes zu ermöglichen. Nach Beendigung des Wahlvorgangs sollte dann eine umgehende Reinigung der Wahlkabine und der Kontaktflächen erfolgen, insbesondere, wenn durch Husten oder Niesen während des Wahlvorgangs eine Kontamination der Flächen sehr wahrscheinlich ist.

Wahlvorstände dürfen bei Verstößen gegen die Vorgaben der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung nur ihr Hausrecht ausüben, wenn damit gleichzeitig die Ruhe und Ordnung im Wahlraum beeinträchtigt wird. Im Zweifel sollte die örtliche Ordnungsbehörde informiert werden.

Wählerinnen und Wählern, die sich weigern, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist die Wahlhandlung unter Beachtung des Eigenschutzes zu ermöglichen.

Die Öffentlichkeit der Wahl ist sicher zu stellen.

Hierbei besteht für jedermann die Möglichkeit, sich vom ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und der ordnungsgemäßen Ermittlung des Wahlergebnisses zu überzeugen.

Dieser Grundsatz gilt auch unter Pandemiebedingungen!

Die mögliche Anzahl von Vertretern der Öffentlichkeit (z.B. Wahlbeobachter, Presse) richtet sich nach der Raumgröße und wird vom Wahlvorstand festgelegt.

Im Wahlraum ist hierfür ein bestimmter Aufenthaltsort festzulegen, von dem aus das Geschehen überblickt werden kann und zudem ein ausreichender Abstand zu den anwesenden Wählern und Wahlhelfern gewahrt wird.

6. Zugang/Abgang in das Wahllokal und aus dem Wahllokal

Der Zutritt sowie das Verlassen der Wahllokale werden dahingehend geregelt, dass kreuzungsfreie Bewegungsströme der Wählerinnen und Wähler ermöglicht werden.

Sofern es die räumlichen Gegebenheiten ermöglichen, erfolgt der Zutritt zum Wahllokal durch einen definierten Eingang. Zum Verlassen des Wahllokals wird ein räumlich davon abgetrennter Ausgang beschildert. Vorhandene Wegeführungen, z.B. in Schulen, werden auch am Wahlsonntag genutzt.

Ist aus baulichen Gründen oder Gründen der Barrierefreiheit keine zwei-Wege-Regelung möglich, erfolgt die Lenkung der Wählerströme durch Beschilderung und/oder Bodenmarkierungen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes stellen sicher, dass nur so viele Personen zeitgleich in das Wahllokal eingelassen werden, wie sich Wahlkabinen in dem Wahllokal befinden, um eine Bildung von Warteschlangen im Wahllokal zu vermeiden. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn sich Wählerinnen oder Wähler einer Hilfsperson bedienen müssen.

Bei Wahllokalen, die nicht direkt betreten werden können, da der Zugang über Flure o.ä. erfolgt, werden bereits am Zugang zum Gebäude klare Hinweise hinsichtlich der Hygieneregeln angebracht. Auch bei schlechter Witterung hat der Wahlvorstand darauf zu achten, dass die maximale Anzahl der Personen, die sich im Wahllokal aufhalten dürfen, nicht überschritten wird.

7. Aufbau der Wahllokale

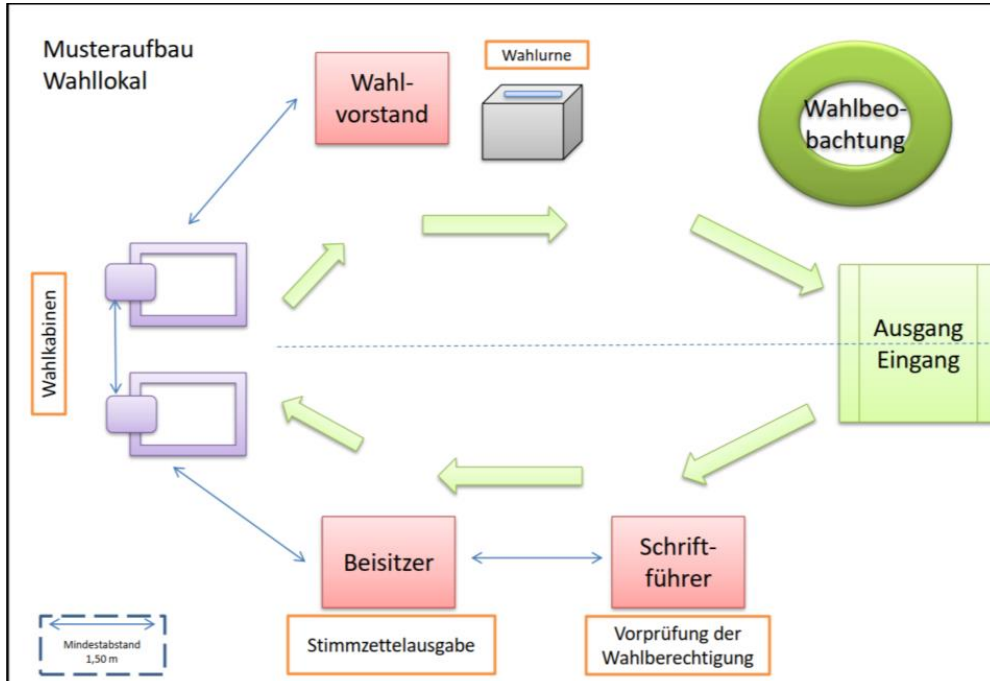
Der Aufbau der Wahllokale erfolgt so, dass die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe nicht den Weg von Wählerinnen und Wählern kreuzen, die sich auf dem Weg zur Wahlkabine befinden oder das Wahllokal betreten. Die Wahlurne sollte so aufgebaut werden, dass die Stimmabgabe in räumlicher Nähe zum Ausgang erfolgen kann, um ein kreuzungsfreies direktes Verlassen des Wahllokals nach der Stimmabgabe zu ermöglichen.

Ist dies aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar, soll der Wahlvorstand durch Ansprechen der Wählerinnen und Wähler die Einhaltung des Mindestabstandes und der kreuzungsfreien Wählerströme sicherstellen.

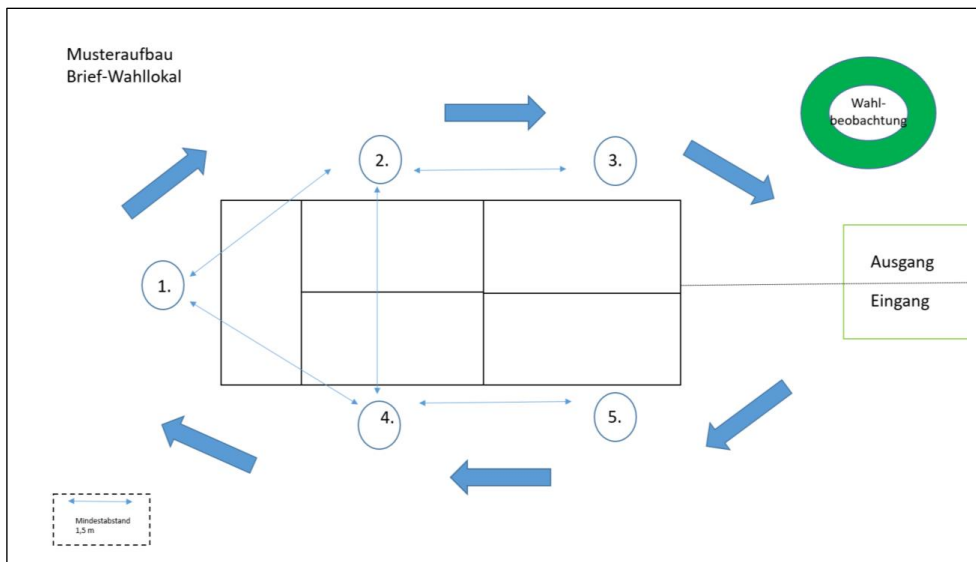
In den Wartebereichen vor dem direkten Zutritt zum Wahllokal wird durch Markierungen die Mindestabstandsflächen kenntlich gemacht, wenn dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

Beispiele für den Aufbau eines

- Urnen-Wahllokal



- Brief-Wahllokal



8. Händedesinfektion

In jedem Wahllokal werden Möglichkeiten zur Händedesinfektion/Händereinigung am Gebäudeeingang und für die Mitglieder des Wahlvorstandes auch im Wahlraum zur Verfügung gestellt. Am Gebäudeeingang ist dies ein elektronisches Standgerät und im Wahlraum sind dies Desinfektionsflaschen a 100 ml. pro Person des Wahlvorstandes.

Den Wahlhelfern wird die Gelegenheit zum regelmäßigen Händewaschen gegeben, entsprechende Sanitärräume stehen zur Verfügung.

Alle Sanitärräume sind mit ausreichend Seifenspendern und Einweghandtüchern ausgestattet.

9. Mund-Nase-Bedeckung Wahlvorstand

Den Wahlvorständen wird Mund-Nase-Bedeckung zur Verfügung gestellt (FFP 2 Masken). Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wenn keine anderen Schutzmaßnahmen (insbesondere ausreichender Abstand) bestehen.

Ist ein ausreichender Abstand zu anderen Personen gegeben, z.B. am Sitzplatz, kann auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

10. Lüftung

Die Wahllokale sind regelmäßig durch den Wahlvorstand zu Lüften. Die Lüftung sollte alle 20 Minuten als Stoßlüftung bei komplett geöffneten Fenster für eine Dauer von drei bis zehn Minuten erfolgen. Vor Beginn der Wahlhandlung sind die Wahllokale gründlich zu lüften.

Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren, Anlagen zur persönlichen Kühlung (beispielsweise mobile Klimaanlage und Split-Klimaanlagen) oder Geräte zur Erwärmung (zum Beispiel Heizlüfter) ist unzulässig, da sie im Umluftbetrieb im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen und der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt.

11. Reinigung und Desinfektion

Die häufig kontaktierten Oberflächen (z.B. Türklinken, Wahlkabine, Tische) sind regelmäßig durch den Wahlvorstand zu reinigen. Für die Reinigung stehen Desinfektionstücher zur Verfügung. Eine Flächendesinfektion ist nicht zwingend erforderlich.

Ist durch Niesen oder Husten einer Wählerin oder eines Wählers eine Kontamination von Flächen nicht auszuschließen, sollte die Reinigung der betroffenen Flächen direkt im Anschluss an die Stimmabgabe erfolgen.

Den Wählerinnen und Wählern wird empfohlen, für die Wahlhandlung eigene, nicht radierfähige Stifte mitzubringen und zu verwenden. Entsprechende Hinweise erfolgen rechtzeitig über die amtliche Wahlbekanntmachung, Pressemitteilungen und die Website der Hansestadt Lübeck.

Sollten die Wahlberechtigten über keinem eigenen Schreibstift verfügen, so stehen ausreichend Kugelschreiber zur einmaligen Herausgabe zur Verfügung. Die Kugelschreiber sind zum Verbleib beim Wähler bestimmt.

In den Wahlkabinen werden keine Stifte vorgehalten.



12. Auszählung der Stimmen

Für die Stimmenauszählung werden den Wahlvorständen filtrierende Halbmasken FFP2 zur Verfügung gestellt, da davon auszugehen ist, dass bei der Stimmenauszählung der Mindestabstand nicht durchgehend eingehalten werden kann.

Nach Verordnungslage ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ausreichend. Die Verwendung von FFP2-Masken bietet aber sowohl dem Träger als auch den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes einen ausreichenden Infektionsschutz.

Die maximale Tragedauer einer FFP2-Maske beträgt 75 Minuten. Danach ist eine Pause ohne Maske von 30 Minuten einzulegen, bevor die Maske für weitere 75 Minuten verwendet werden darf. Um die Auszählung nicht unnötig in die Länge zu ziehen, wird die Verwendung einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Kann ein Mitglied des Wahlvorstandes keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, haben die anderen Mitglieder des Wahlvorstandes mindestens FFP2-Masken zu tragen.

Beim Auszählen der Stimmen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5m soweit möglich eingehalten wird.

Es ist in jedem Fall zu vermeiden, dass zum schnelleren Zählen der Stimmzettel die Fingerkuppen mit der Zunge benetzt werden, um zusammenhängende Stimmzettel bei der Zählung besser trennen zu können. Da es sich bei dem SARS-COV-2 Virus um eine Tröpfcheninfektion handelt, die ihr Einfallstor in Binde- und Schleimhäuten des menschlichen Körpers findet, erhöht das Zählen der Stimmzettel mit benetzten Finger und der Kontakt mit dem Mundbereich das Infektionsrisiko.

13. Wahlbeobachter

Personen, die die Wahlhandlung oder die Auszählung der Ergebnisse beobachten wollen, halten sich in der Regel länger im Wahlraum auf, als die Stimmabgabe bei den Wählerinnen und Wählern andauert. Damit steigt das Infektionsrisiko.

Auch diese haben Personen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sofern ein Befreiungsgrund vorliegt (bspw. Attest), muss ein negativer Corona-Test im Sinne des § 2 Nummer 7 SchAusnahmV nachgewiesen werden und die Person asymptomatisch sein. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein; im Fall eines molekularbiologischen (z.B. PCR-) Tests nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 Corona-BekämpfVO höchstens 48 Stunden.

Asymptomatische Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, die eine Person der Öffentlichkeit begleiten, unterfallen der Testpflicht nicht (§ 2 Nummer 6 Buchstabe a SchAusnahmV).

Bei geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV tritt der Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV oder der Genesenennachweis nach § 2 Nummer 4 SchAusnahmV an die Stelle eines Testnachweises. Diese Personen müssen aber ebenfalls asymptomatisch sein.

~~Ferner sind bei Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern durch den Wahlvorstand die Kontaktdaten zu erheben (§ 5f Absatz 5 Corona-BekämpfVO). Diese Personen wären ohne die Angabe der Kontaktdaten im Infektionsfalle nicht ermittelbar.~~

Die Kontaktdatenerhebung erfolgt schriftlich unter Einhaltung des Datenschutzes. Die einzel-
Erhebungsbögen (Anlage E) werden vom Wahlvorstand in einem Umschlag verschlossen und nach
Ende der Wahlhandlung dem Wahlamt übergeben.

Neben den bislang gelten Grundsätzen, würde nun auch ein Verstoß gegen diese
infektionsschutzrechtlichen Regelungen eine Verletzung der Ordnung darstellen, die zu einem
Verweis aus dem Wahlgebäude führen kann. Der Verweis ist in einer Anlage zur Wahlniederschrift
unter Gliederungspunkt „2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung“ zu vermerken.

14. Kontaktdaten des Wahlamtes

Hansestadt Lübeck

Der Kreiswahlleiter

1.102 Logistik, Statistik und Wahlen

Anschrift: Breite Straße 64, 23552 Lübeck

Tel. (0451) 115

Email: wahlen@luebeck.de

Internet: www.luebeck.de/wahlen

15. Anlagen

Anlage A) Handreichung zur Ordnung im Wahlraum bei der Bundestagswahl 2021 vom
Landeswahlleiter Schleswig-Holstein, Stand 02.09.21

Anlage B) Adressliste Wahllokale

Anlage C) Aushang allgemeine Verhaltensregeln

Anlage D) Aushang Hinweis max. Personenanzahl im Urnen-Wahlraum

Anlage E) Erhebungsbogen Kontaktdatenerfassung

